



# Erläuterungen zur Revision der Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V, SR 455.61)

## Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Artikel 8 Abs. 2

In Artikel 8 Absatz 2 wird präzisiert, dass der Archivierungsplan im Gemeinsamen Ausschuss diskutiert wird. Es ist wichtig, dass nach Ablauf der Mindestfrist von 10 Jahren (siehe Artikel 21) die Entscheidung über die Aufbewahrung oder Vernichtung von Daten bei Vollzugsbehörden liegen.

### Artikel 9 Abs. 1 Bst. b und f

Neu werden auch die Aus- und Weiterbildungen der Tierschutzbeauftragten erfasst (Bst. b). Zudem erfolgt eine inhaltliche Präzisierung mittels Verweis auf die relevanten Bestimmungen im Tierschutzgesetz in Bezug auf Information der Öffentlichkeit und die Tierversuchstatistik (Bst. f),

### Artikel 10 Abs. 1 Bst. b–d

Der Artikel bleibt inhaltlich unverändert. Redaktionelle Änderungen sollen jedoch zur besseren Lesbarkeit und Straffung beitragen. Beispielsweise sollen die Entscheide über belastete Tierlinien und -stämme nicht mehr explizit erwähnt werden, da sie bereits durch die Kategorie «Entscheide» erfasst sind. Im Informationssystem animex.ch wird für die Kantone eine neue Funktionalität im Bewilligungsverfahren eingeführt, bei welcher die Bewilligungsstelle spezifische administrative «Anweisungen» im System erfassen kann mit dem Ziel, dass die erforderlichen Ergänzungen präzise im Gesuch an der korrekten Stelle durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vorgenommen werden. Ausserdem werden die Definitionen von *Systemdaten* und *Historisierungsdaten* präzisiert bzw. redaktionell angepasst.

### Artikel 13–13b

Artikel 13 des geltenden Rechts regelt die Zugriffsrechte im Abrufverfahren auf andere Daten als die Stammdaten. Zur besseren Übersichtlichkeit wird er aufgeteilt in 3 Artikel (Rechte der Forschenden und der Tierschutzbeauftragten / Rechte der Mitarbeitenden der kantonalen Behörden und der Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission / Rechte der Mitarbeitenden des BLV). In den neuen Artikeln 13a und 13b wird zudem in Absatz 1 der Einleitungssatz dahingehend ergänzt, dass der Datenzugriff nur im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgen darf. Weiter dürfen die kantonalen Vollzugsorgane und die Mitarbeitenden der Fachstellen den Bearbeitungsstatus der Berichte gemäss Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b TSchG (Meldung der Gesamtzahl der gezüchteten und erzeugten Tiere für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien pro Kalenderjahr) und Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe b TSchG (Meldung der Versuchstätigkeiten eines Kalenderjahrs bei Versuchen, die sich über mehrere Jahre erstrecken) abrufen (Art. 13a Abs. 1 Bst. c und Art. 13b Abs. 1 Bst. c). Dadurch können sie jederzeit feststellen, welches der Status der beiden genannten Berichte ist, d.h. ob er noch beim Forschungsinstitut oder schon beim Kanton ist. Diese Information ist für die Publikation der Tierversuchstatistik bedeutsam, da sie den Behörden ermöglicht, rasch und auf einfache Art die Angaben zu den Akteuren erhalten, welche an ihre Berichtspflicht erinnert werden müssen.

### Artikel 16a (neu)

Artikel 16a regelt das Vorgehen für die Datenbekanntgabe an die Institute und Laboratorien und insbesondere das Verfahren bei Versuchen, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone stattfinden. Geregelt ist ferner die Datenbekanntgabe an die kantonalen Behörden.



## Artikel 21

Aktuell ist die Bestimmung über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten in der VerTi-V identisch mit derjenigen in der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärndienst (ISVet-V, SR 916.408). Diese wird aktuell totalrevidiert und demnächst durch die neue Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette ersetzt. Aus Gründen der Kohärenz wird daher die Bestimmung über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten aus dieser neuen Verordnung übernommen.

## Anhang 1 Ziff. 1 Anwenderrollen

Im Informationssystem animex-ch werden mehr Geschäftsabläufe abgebildet als bisher in E-Tierversuche, und es werden folgende Rollen angepasst oder neu aufgeführt:

- **Tierschutzbeauftragte Person (AWO)**  
Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der tierschutzbeauftragten Person sind seit der Revision vom 1. März 2018 in der Tierschutzverordnung geregelt. Dabei wird nicht mehr zwischen lokalen (LTSB) und zentralen Tierschutzbeauftragten (TSB) mit unterschiedlichen Zuständigkeiten unterschieden. Das Rollenkonzept wird entsprechend angepasst und die bisher für lokale und zentrale Tierschutzbeauftragte unterschiedlich festgelegten Zugriffsrechte im elektronischen Informationssystem in einer Rolle zusammengefasst.
- **Administrative Unterstützung (AS)**  
Die Rolle der administrativen Unterstützung kann vom/von der Bereichsleiter/in, dem/der Versuchsleiter/in oder dem/der Leiter/in einer Versuchstierhaltung einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin im Institut oder der Versuchstierhaltung zugewiesen werden. Die unterstützende Person wird im Informationssystem animex-ch an die zuweisende Rolle gekoppelt. Damit erhalten die unterstützenden Personen die Lese- und Schreibrechte der zuweisenden Rolle, mit Ausnahme der Kompetenz, ein Gesuch oder einen Bericht bei der kantonalen Behörde einzureichen. Voraussetzung ist, dass die unterstützenden Personen im Informationssystem animex-ch eingetragen und mit Systemzugang versehen werden. An die unterstützenden Personen werden jedoch keine Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung gestellt und im System verwaltet.
- **Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Versuchstierhaltung (ACT)**  
Von den in der Versuchstierhaltung mitarbeitenden Personen müssen nicht alle die berufliche Qualifikation eines Tierpflegers oder einer Tierpflegerin erfüllen. Mindestens ein Drittel des für die Betreuung der Tiere erforderlichen Stellenumfangs muss gemäss Tierversuchsverordnung jedoch von Personen besetzt sein, die über eine Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger nach Artikel 195 TSchV verfügen. Zu Kontrollzwecken sind deshalb alle in der Tierpflege beschäftigten Personen unter Angabe des Beschäftigungsgrades und ihrer beruflichen Qualifikation in der Anwenderverwaltung mitzuführen. Der ACT-Rolle werden auch Zugriffsrechte auf für die Arbeit in der Versuchstierhaltung nötigen Informationen im System zugewiesen.
- **Kursakkreditor oder Kursakkreditorin (CA)**  
Die Rolle Kursakkreditor/in kann Mitarbeitenden der kantonalen oder eidgenössischen Veterinärbehörden zugewiesen werden. Sie erhalten damit die Zuständigkeit für die Beurteilung der Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Tierversuchspersonal sowie der Verwaltung der Unterlagen zum Überwachungswesen der Aus- und Weiterbildungsnachweise im Informationssystem animex-ch. Diese Rolle ist bereits in E-Tierversuche angelegt, war aber bisher in der Auflistung der Anwenderrollen nicht aufgeführt.

## Anhang 1 Ziff. 2 Datenquellen

Redaktionelle Anpassung. Die mit den Schreibrechten versehenen Rollen werden durch die sprachneutralen Akronyme bezeichnet.

### **Anhang 1 Ziff. 3 Zugriffsrechte**

In Tabelle 3.1 wird ein neues Symbol (X) eingeführt, das für von der zuweisenden Rolle übertragene (geerbte) Rechte steht. Damit können die besonderen Zugriffsrechte für die neue Rolle AS (Administrative Unterstützung) gekennzeichnet werden.

In Tabelle 3.3. werden die Anwenderrollen mit den sprachneutralen Kurzbezeichnungen gekennzeichnet. Neu werden auch die Zuständigkeitsbereiche für die Rollen AS (Administrative Unterstützung) und ACT (Mitarbeitende in der Versuchstierhaltung) festgelegt. Die Rolle des/der lokalen Tierschutzbeauftragten (LTSB) wird gestrichen, da diese Rolle mit dem/der zentralen Tierschutzbeauftragten (AWO) zusammengelegt wird.

Für die Rolle CA (Kursadministrator/Kursadministratorin) wird der Zuständigkeitsbereich ebenfalls festgeschrieben.

In 3.6 sind mit Daten unabhängig des Bearbeitungsstatus Listen für die Geschäftskontrolle gemeint. Bund und Kantone müssen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 36 TSchG für die Geschäftskontrolle insbesondere wissen, welche Berichte noch nicht eingereicht sind.

### **Anhang 1 Ziff. 4 Referenzlisten**

Die Richtlinien-Liste wird gestrichen, da diese im Informationssystem animex-ch nicht mehr weitergeführt wird.

### **Anhang 1 Ziff. 5 Im Informationssystem animex-ch enthaltene Daten sowie Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender**

Die Rollen Administrative Unterstützung (AS) und Tierpfleger/-in (ACT) werden in die Tabelle eingefügt. Der/die lokale Tierschutzbeauftragte (LTSB) wird gestrichen, weil diese Rolle in animex-ch mit dem/der Tierschutzbeauftragten (AWO) zusammengelegt wurde. Es wird zum Teil unterschieden, ob eine Rolle in einem Institut (I) oder in einer Versuchstierhaltung (F) zu Anwendung kommt.

Die Angaben über die Zugriffsrechte wurden in der ganzen Tabelle aktualisiert.

### **Anhang 1 Ziff. 5.2.1**

Das Geburtsdatum soll neu im Informationssystem animex-ch erfasst werden. Es dient der eindeutigen Identifizierung einer Person bei der Regelung der Zugangsberechtigung zum System.

### **Anhang 1 Ziff. 5.3.11 und Ziffer 5.5.10**

In den Fusszeilen wird ergänzt, dass das BLV neben der Leserolle auch das Recht hat, eine Beschwerde gegen den kantonalen Entscheid im Informationssystem animex-ch einzugeben.

### **Anhang 1 Ziffer 5.3.11, 5.4.6 und 5.5.10**

Ergänzende Erläuterung, dass zusammen mit der Bewilligung auch das entsprechende Gesuch und dessen relevanten Informationen und Beilagen, inklusive Fragen und Antworten sowie administrative Anweisungen einsehbar sind.

### **Anhang 1 Ziffer 5.5**

Im Informationssystem animex-ch können Form-A und Form-M gleichzeitig eingereicht werden. Dies führt zu entsprechenden Seh- und Schreibrechten, welche in 5.5 präzisiert werden.

### **Anhang 1 Ziffer 5.10.1**

Durch die Systemverantwortlichen müssen Anwendungsfehler der Nutzerinnen und Nutzer, wie fälschlicherweise ausgeführte Aktionen rückgängig gemacht oder Datenberichtigungen durchgeführt werden können.